

millesimo quadringentesimo octuagesimo tertio, nostro majori in fidem et testimonium omnium et singulorum praemissorum appenso subsigillo. —

Es war im Jahre 1840 nahe daran, daß der in vorstehender Stiftung stipulirte Naturalzehnt für das hiesige Pfarrlehn, welcher fast zwei Drittheile des Dienstinkommens ausmacht, durch Ablösung verloren ging. Schon waren zwei Termine, diese Ablösung betreffend, abgehalten worden, bei welchen es zu einer Vereinigung nicht kommen konnte. Da nahm die hohe Gerichtsherrschaft, die wahrhaft fürstlich gesinnt, das Pfarrlehn nicht verkürzen wollte, was zu befürchten war, die Prorogation auf Ablösung zurück, und so befindet sich das Pfarrlehn rücksichtlich jenes Zehntens noch in statu quo.

Eine zweite eben so wohlthätige Stiftung ist folgende: Demnach ich Otto von Starschedel auf Rödern und Gotha befunden, daß die Papisten in ihrer Religion ganz eifrig sein, zu Erhaltung und Fortpflanzung derselbigen auch Gott dem Allmächtigen, zu Lob und Ehr, wie sie es ihrer Meinung nach davor halten, viel stiften, und sich hierunter nichts dauern lassen, auch dergestalt und also daß sie den Leuten stattliche ansehnliche Belohnung davor geben, daß sie des Tages eine Stunde in die Kirche kommen und Gott anflehen und anrufen. Als wäre ich wohl gemeint gewesen, eine Betstunde allhier, anstatt einer Besper der Gestalt anzuordnen, daß die Unterthanen täglich auf eine halbe Stunde in der Kirche zusammen kämen, ein geistlich Lied oder zwei mit einander gesungen hätten, und ein Capitel aus der Bibel ihnen vorgelesen worden wäre. Weil aber leider, bei dieser bösen Welt dergleichen jetziger Zeit, bei dem gemeinen Mann nicht zu erheben, damit dann gleichwohl Gott der Allmächtige gelobet, sein Wort den Leuten gleichsam vor die Thür getragen, die Jugend die geistlichen Lieder desto besser lernen, vor sich hierdurch Gott preisen, und die Alten dahero bisweilen eine Andacht zu schöpfen, desto mehr Anlaß haben mögen, als will ich nachfolgende Verschaffung und Ordnung, derwegen ich mich mit meinen Pfarr die Orts auch allbereit unterredet, gemacht haben. Es soll der Schulmeister oder Stöckner dieses Orts, wer der jederzeit sein wird, alle Wochen zweimal, als am Dienstage und Freitage, nach gehaltener Frühschule, etwan um halb weg Zehn, anfangen, von seinem Hause und Schule zu gehen, vor dem Schlosse und Obermühle vorüber, und darnach die andere Seite des Dorfes lang herunter, bis wieder an die Mühle, und vollends an der Seiten da die Schule lieget, bis wieder an die Schule, und er und ein jeder Knabe ein deutsch Gesangbuch, wie sie dieser Ort Landes in Kirchen gebraucht werden, und ihnen anfangs geschafft werden sollen, in Händen haben, und die Lieder daraus wie sie nach einander gehen, sein klar und deutlich singen, auch nicht untereinander herumlaufen, sondern sein langsam und ordentlich gehen, wie etwa bei Führung der Leichen zu geschehen pfelet. Sich aber sonsten wenn die Hauptfeste als Weihnachten Ostern und Pfingsten mit einfallen, mit den Gesängen nach der Zeit richten, und die Lieder so um dieselbige Zeit in der Kirche pflegen gesungen zu werden, die Schüler singen lassen. Insonderheit aber soll alle Quartale einmal das Te Deum Laudamus gesungen werden. Vor diese seine Mühe und daß die Schüler desto williger dazu sein mögen, soll allezeit vor einem jeden Umgang, ihm dem Schulmeister vier und jeden Knaben, so mitgeht zw ei Pfennige von den Richter allhier gegeben werden, würde auch jemand von den Alten zugleich mit den Schülern herum gehen, und mit singen helfen, es wäre Mannes- oder Weibs-Personen, so soll demselben auch zw ei Pfennige gegeben werden. Und sollen meine Nachkommen auch künftige Besitzer dieses Guthes schuldig sein, allezeit obgemeldete Auszahlung zu verrichten, dem Richter so viel Geldes als hierzu von nöthen sein wird zuzustellen. Damit aber über dieser meiner Ordnung desto beständiger gehalten, auch derselben jederzeit Folge geleistet werde; so will ich hiermit und in Kraft dieses, meine Zinse, so mir

von meinen Unterthanen dieses Dorfes, jährlich und erblich gereicht werden darum beständiger Weise eingesezt und verpfändet haben. Wie dann der Pfarrer, welcher jederzeit dieses Orts sein wird, neben den Gerichten über dieser meiner Verordnung zu halten, auch wo daran einiger Mangel vorfiel, derwegen bei der hohen Obrikeit, oder einem ehrwürdigen Oberconsistorio um Handhabung, auf meiner Nachkommen Unkosten, anzufuchen schuldig sein sollen, welche dann steif und feste darüber halten, zu helfen hiermit unterthänigst auch dienstlich von mir ersuchet und gebeten werden. Würde aber auch der Schulmeister hierinne säumig oder aberlässig befunden werden, und gemeldete zweien Tage in der Woche mit den Schülern und Gesang nicht wie oben vermeldet, umher gehen, noch das Te Deum Laudamus alle Quartale einmal singen lassen, so soll derselbe, so oft er einen Umgang oder gedachtes Lied auf maßen wie oben gesezt, unterläßt, einen Groschen zur Strafe zu geben schuldig sein, ihm auch derselbe unnachlässig an seiner Besoldung inne behalten und abgekürzt, und ihm bei seiner Annehmung solches vermeldet werden. Wie dann meine Söhne und Nachkommen, auch Pfarr, Kirchväter und Gerichte darüber ernstlich halten sollen, es fielen denn auf die hierzu verordneten Tage einer, gleich auf die Umgangsstunde gar ungewöhnlich und unerträglich Wetter ein, mit Schneien oder starken Regen, auf solchen Fall soll gleichwohl der Umgang mit dem Gesänge auf einen andern Tag gehalten, und was diesmal hat eingestellt werden müssen, der Gestalt wieder ersetzt werden, daß doch dieselbe Woche zweimal das Singen oben angedeutetermaßen verrichtet werde.

Ausser diesen Nothfall aber soll es bei obgesetzter Verordnung der Tage und Stunde halben bleiben und darüber gehalten werden. Daß nun diesem allen also steif nachgesezt, auch von meinen Lehns und andern Erben auch künftigen Besitzern des Guths Rödern, welche ich hierzu zum kräftigsten, und wie solches zu recht am beständigsten geschehen kann, hiermit und in Kraft dieses verbunden, wie ich auch die andern obgemeldeten Personen darzu verpflichtet und verknüpft haben will, solches alles, wie oben erzählt, gehalten werde. Dessen zu Urkund auch steter Festerhaltung, habe ich diese Verordnung mit eignen Händen unterschrieben und mit meinem angeborenen Petschaft versiegelt, vierfältig umschreiben, ein Exemplar meinen Pfarr, das andere meinen Gerichten, das dritte dem Schulmeister zustellen, und das vierte hinter mir behalten lassen.

Gott der Allmächtige gebe, daß wir es zu Lob und Ehr seines göttlichen Namens, Erbauung der Jugend und Erweckung mehrerer christlichen Andacht bei den Unterthanen dieses Orts gemeinet, als diesen Zweck und Ziel auch erreichen und erlangen möge. Gegeben zu Rödern den ersten Januari dieses Ein Tausend Sechs Hundert und Dreizehnten Jahrs.

NB.

Es soll auch der Schulmeister aufzeichnen, wie viel jeden Umgang von den Richter ausgezahlt wird, damit keine Unrichtigkeit daher entstehe.

(L. S.)

Otto von Starschedel  
zu Rödern und Gotha zc.

Diese Stiftung hat, nachdem das neue Schulgesetz ins Leben trat und diesem zu Folge die Fixation des hiesigen Schullehrers ausgemittelt wurde, die Veränderung erlitten, daß zwar wohl die in der Stiftung angeordneten Singumgänge aufgehört haben, die Gerichtsherrschaft aber alljährlich zur Schulkasse 42 Thlr. 10 Gr. 8 Pf. zahlt und am jedesmaligen Schulfeste eine Betstunde in der Kirche gehalten wird. —

Rödern, im Juni 1841.

### Hierzu als Beilagen:

- 1) Rieska. 2) Strauch. 3) Sacka. 4) Lauscha.

Verlag von Hermann Schmidt in Dresden.

Druck von B. G. Teubner in Dresden.